



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

4. Filiationsprobleme

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

dem Staverner Privileg, dessen Echtheit ohne Grund angezweifelt, und dessen sachliche Glaubwürdigkeit durch diesen Echtheitszweifel nicht berührt wird, hat die Bestätigung unserer Rechtssammlung unter Heinrich IV. stattgefunden¹⁾. Deshalb muß bei dieser Gelegenheit eine lateinische Aufzeichnung, wie sie unser Text bietet, erfolgt sein, wenn sie nicht schon früher da war. Die frühere Aufzeichnung ist aber unwahrscheinlich, nicht nur, weil die Staverner Urkunde von einer früheren Genehmigung nichts weiß, sondern auch aus anderen Gründen, insbesondere deshalb, weil die Küre 11 in einer Bestimmung, die nach Stellung und Formulierung nicht als ein Zusatz zu dem fertigen Lateintext zu betrachten ist, auf den Gottesfrieden Bezug nimmt. Ich halte es deshalb für wahrscheinlich, daß unser Text uns die Rezeptionsurkunde überliefert.

4. Durch diese Annahme und die weitere Erkenntnis, daß alle friesischen Texte auf Übersetzungen des Lateintextes zurückgehen, ergeben sich neue Probleme der Filiation, die besonderer Untersuchung bedürfen. Ich will mich mit zwei Andeutungen begnügen:

Die erste Frage ist die nach der Textgeschichte des vorliegenden Lateintextes. Haben wir eine treue Überlieferung der ursprünglichen amtlichen Niederschrift vor uns, oder eine Bearbeitung? Die Frage ist in der Hauptsache im ersteren Sinn zu beantworten. Der ursprüngliche Text hat sicher Zusätze und Einschiebungen erfahren²⁾. Auch fehlt es nicht ganz an auf Abschrift zurückgehenden Korruptelen. Das Vorliegen von Kürzungen wird von v. RICHTHOFEN und von SIEBS angenommen, ist aber m. E. nicht erweislich und eher unwahrscheinlich. Auch die Zusätze halten sich in sehr bescheidenen Grenzen. Eine Umarbeitung hat nicht stattgefunden. Sie würde gewisse Fehler sicher beseitigt haben. Was uns vorliegt ist m. E. der fast unveränderte Text des ursprünglichen, offiziellen Rechtsprotokolls.

Eine zweite Frage geht dahin, ob alle friesischen Texte auf

normen. Vgl. Küre 1 und Landrecht 1, Küre 3 und Landrecht 1, Küre 7 und Landrecht 21, Küre 6 und Landrecht 5, Küre 11 und Landrecht 13, Küre 12 und Landrecht 19, Küre 14 und Landrecht 3, Küre 15 und Landrecht 18.

¹⁾ Vgl. oben S. 33 Anm. 1.

²⁾ Solche Glossen finden sich z. B. in Küre 3 (oben S. 61 N. 4) und in Küre 14 (soror) (oben S. 49 N. 2), auch wohl in Landrecht 6 (liudgarda).

eine einzige Übersetzung zurückgehen, oder ob wir mehrfache Übersetzungen anzunehmen haben. Eine sichere Entscheidung ist mir nicht möglich.

Einerseits bestehen Anhaltspunkte für die Mehrheit. Dahin gehört die Verschiedenheit der Eingangsformeln, der sonstigen Satzbildung und des Dialekts. Andererseits sind die besonderen Schwierigkeiten der Rückübersetzungen so individuell gelöst (balemund, weglassen von »alioquin restat«, Ersatz des vendere in Landrecht 4), daß eine zufällige Übereinstimmung ganz unabhängiger Arbeiten ausgeschlossen ist. Die Art der gegenseitigen Beeinflussung kann verschieden gedacht werden. Es ist möglich, daß eine frühere Übersetzung bei den späteren benutzt wurde, aber es ist auch eine gleichzeitige und gemeinsame Arbeit, eine Art Kommissionsarbeit, nicht ausgeschlossen. Es muß als möglich gelten, daß ein Beschluß der Upstallsbomer zureti, der Landesabgeordneten, die Übersetzung für die einzelnen Landschaften anordnete und Vertretern übertrug, denen die Möglichkeit gewahrt war, durch gemeinsame Rücksprache Schwierigkeiten zu beseitigen. Auch für diese Frage ist zu beachten, daß die friesischen Handschriften, aus denen wir unsere Kenntnis schöpfen, schwerlich als reine Privatarbeiten anzusehen sind, vielmehr wahrscheinlicher als amtliche Schriftstücke, die schon zur Benutzung bei den Gerichten angefertigt wurden und die deshalb in gewissem Maße unseren heutigen »Gesetzsammlungen« zu vergleichen sind.